swissski

STATUTEN

Swiss-Ski
Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
3074 Muri bei Bern

T +41 31 950 61 11
info@swiss-ski.ch

Ski-Club Arosa
(014)

Muri bei Bern, genehmigt am 16.01.2018

Swiss-Ski

Dr. Urs Lehmann
Präsident

Markus Wolf
Geschäftsführer

HAUPTSPONSOR
swisscom
SPONSOREN
RAIFFEISEN helvetia BKW
FAHRZEUGPARTNER
Audi
OFFICIAL BROADCASTER
SRG SSR
AUSRÜSTER
SKI POOL DESCENTE SKIWEAR odlo

swiss-ski.ch

swissski

Herr
Urs Hoffmann
Felsenrain
7050 Arosa

Swiss-Ski
Haus des Skisportes
Worbstrasse 52
Postfach 252
3074 Muri bei Bern

T +41 31 950 61 11
info@swiss-ski.ch

23.01.2018

Genehmigung Statutenänderungen

Sehr geehrter Herr Hoffmann

Besten Dank für Ihren Antrag zur Statutenänderung. Die Änderungen wurden genehmigt und anbei erhalten Sie die entsprechende Bestätigung.

Bei allfälligen Fragen/Unklarheiten können Sie sich gerne bei mir melden.

Freundliche Grüsse

Vanessa Queaires
Mitgliederservice & Empfang

HAUPTSPONSOR
swisscom
SPONSOREN
RAIFFEISEN helvetia BKW
FAHRZEUGPARTNER
Audi
OFFICIAL BROADCASTER
SRG SSR
AUSRÜSTER
SKI POOL DESCENTE ODLO

Statuten des Ski-Clubs Arosa

1 Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Ski-Club Arosa besteht ein Verein mit Sitz in Arosa, der konfessionell und parteipolitisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 2 Der Ski-Club Arosa gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband (BSV) an. Der Ski-Club Arosa ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2 Zweck und Ziele

Art. 3 Der Ski-Club Arosa bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 4 Die Ziele des Ski-Clubs Arosa sind folgende:

a) Förderung des Schneesports in allen Disziplinen
b) Förderung des Schneesports bei der Jugend
c) Durchführung von Schneesportveranstaltungen
d) Betrieb und Unterhaltung der Hörnlihütte

3 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder des Ski-Club *Arosa* sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder / 40 Jahre Mitgliedschaft
- Ehrenmitglieder

Art. 6 Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zuverlässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Mindestens ein Elternteil ist verpflichtet, eine Aktivmitgliedschaft zu pflegen.

Art. 7 Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art 8 Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art 9 Veteranen sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski seit mehr als 25 Jahren angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter, die den Club finanziell unterstützen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art 11 Freimitglieder sind Clubmitglieder mit Eintritt vor 30. April 1977, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahre angehören (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Die Freimitglieder werden auf Antrag ihres Clubs von Swiss-Ski zum Swiss-Ski Freimitglied ernannt. Der Antrag auf Ehrung ist dem Mitgliederservice von Swiss-Ski via OCV zu melden. Swiss-Ski Freimitglieder erhalten das Swiss-Ski Goldabzeichen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

40 Jahre Mitgliedschaft sind Clubmitglieder mit Eintritt ab 1. Mai 2017, die Swiss-Ski seit mehr als 40 Jahre angehören (die Jahre als JO-Mitglieder zählen nicht). Der Ski-Club kann diese Mitglieder nach wie vor Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtig und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior/Passiv) wie bisher.

Art 12 Ehrenmitglieder als solche können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen Personen ernannt werden, welche sich um den Club besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung, die aber von jeder persönlichen Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglied ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art. 13 **Aufnahme von Clubmitgliedern:**
In den Ski-Club Arosa werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Arosa damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

Art. 14 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 15 **Ausschluss von Clubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann vom Vorstand vom Club ausgeschlossen werden.

Art. 16 **Ende der Mitgliedschaft**

Das Mitglied kann auf das Ende jedes Vereinsjahres austreten, wenn es die Austrittserklärung bis 30. Juni schriftlich an den Vorstand richtet. Bei grober Verletzung des Anstandes oder das Ansehen des Clubs schädigenden und dessen Interessen zuwiderlaufenden Handlungen kann der Vorstand ein Mitglied mit begründeter schriftlicher Mitteilung ausschliessen. Zahlungsverweigerung der vom Club beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat den automatischen Ausschluss zur Folge. Die Mitgliedschaft erlischt somit durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung des Clubs. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht an die GV zu. Die Beschwerde ist zu begründen.

Art. 17 **Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Arosa werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Kategorie „Ehrenmitglied" ist Swiss-Ski nicht bekannt. Die Mitglieder dieser Kategorie werden bei Swiss-Ski administrativ entsprechend den jeweils anwendbaren Swiss-Ski-Statuten der entsprechenden Kategorie zugeteilt. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

Art. 18 Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Arosa haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4 Organe des Ski-Clubs Arosa

Art. 19 Die Organe des Ski-Clubs Arosa sind:

a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Art. 20 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Arosa. Sie findet jeweils im September/Oktober als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet oder von einem Vorstandsmitglied, falls der Präsident verhindert ist.

Art. 21 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
c) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
d) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
e) Genehmigung von Reglementen
f) Auflösung des Ski-Clubs
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
h) Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 22 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- Die Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Ski-Clubs

Art. 23 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 24 Der Vorstand des Ski-Club Arosa besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten oder Vizepräsidenten zwingend vorausgesetzt ist.

Art. 25 Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Arosa. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5 Verschiedenes

Art. 27 Das Rechnungsjahr des Ski-Club Arosa dauert vom 1. Juli bis 30. Juni

Art. 28 Die Auflösung des Ski-Club Arosa kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde Arosa zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Arosa zur Förderung des Sports in der Gemeinde insbesondere des Jungendskisport.

Art. 29 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Ski-Club Arosa vom Oktober 2017 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 30 Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Arosa, Dezember 2017

Ski-Club Arosa

Urs Hoffmann	Nicole Hemmi
Präsident	Aktuarin